Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3649

05. 12. 88

Sachgebiet 751

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Teubner, Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3312 —

Atomkraftwerk Neckarwestheim (GKN, Blöcke I und II)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – RS II 3 – 510 211/8 – hat mit Schreiben vom 30. November 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. *Inbetriebnahme*

   a) Wann soll beim Atomkraftwerk Neckarwestheim II der zweite Warmprobebetrieb mit sogenanntem unterkritischen Kern, also der erste atomare Betrieb laufen?

Der Warmprobebetrieb II des Kernkraftwerkes Neckarwestheim II wurde in der Zeit vom 8. August bis zum 12. Oktober 1988 durchgeführt.

   b) Wann soll das Atomkraftwerk Neckarwestheim II offiziell „ans Netz"?

Errichtung und Inbetriebsetzung des Kernkraftwerkes Neckarwestheim II sind abgeschlossen.

Die nukleare Inbetriebnahme bedarf der Genehmigung durch die atomrechtlichen Behörden des Landes Baden-Württemberg, die in Kürze zu erwarten ist.

   c) Wie begründet die Bundesregierung, daß auch noch das Atomkraftwerk Neckarwestheim II ans Netz gehen soll, obwohl in der gesamten Bundesrepublik Deutschland Stromüberkapazitäten von etwa 22 Gigawatt allein im öffentlichen Netz vorhanden sind und für Baden-Württemberg schon bisher Stromüberkapazitäten von ca. 5 Gigawatt bestehen?

Die Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung haben nach dem gesetzlichen Auftrag eine jederzeit gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten. Sie müssen deshalb auch für solche Zeiten ausreichende Kapazitäten vorhalten, in denen eine hohe Nachfrage der privaten Haushalte, z. B. in Folge eines Kälteeinbruchs, auf einen gleichzeitig hohen Strombedarf der Industrie trifft und es darüber hinaus zu gravierenden, unvorhergesehenen Kraftwerksausfällen kommt. Unter Berücksichtigung dieser Reserveerfordernisse gab es 1987 eine freie Kraftwerkskapazität von ca. 9 600 MW, die jedoch größtenteils aus Öl- und Gaskraftwerken, deren Einsatz aus energiepolitischen Gründen so gering wie möglich gehalten werden soll, sowie aus überalterten, unwirtschaftlichen Kraftwerken bestand.

In einer solchen Situation ist es wirtschaftlich sinnvoll, Kraftwerke in Betrieb zu nehmen, die langfristig zu einer Verbesserung der Struktur der Stromerzeugung beitragen. Dies ist bei dem Kernkraftwerk Neckarwestheim II der Fall, da es langfristig kostengünstigen Grundlaststrom bereitstellt. Gerade im Hinblick auf die Vollendung des europäischen Binnenmarktes und den damit verstärkten Wettbewerbsdruck ist dies von besonderer Bedeutung.

2. *Entsorgung*

a) Welche Mengen schwach- und mittelaktiver Abfälle sind beim Betrieb von GKN I bisher angefallen, und wo und in welcher Weise wurden diese Abfälle bisher konditioniert?

Bei GKN I sind bisher ca. 23 m^3 mittelradioaktive Abfälle angefallen. Ihre Konditionierung ist noch nicht erfolgt.

Das Gesamtvolumen an schwachradioaktiven Abfällen aus 12 Betriebsjahren beträgt insgesamt ca. 365 m^3. Davon sind 315 m^3 (entsprechend 85 %) bereits konditioniert worden. Aus dem derzeitigen Rohabfallbestand werden ca. 50 m^3 Volumen in konditionierter Form erwartet.

Bei der Konditionierung der in den ersten drei Betriebsjahren angefallenen 188 m^3 Abfälle wurden keine volumenreduzierenden Verfahren angewandt.

Von 1979 bis heute betrug das jährlich erzeugte Volumen endlagerfähig konditionierten Abfalls im Mittel 18 m^3.

Bisher wurden Abfälle in folgenden Anlagen mit Hilfe der aufgeführten Verfahren konditioniert

1. SCK/CEN, Mol
   - Fällungs-/Flockungsverfahren (Verdampferkonzentrat)
   - Verbrennung verbrennbarer Mischabfälle
   - Zementierung der Rückstände aus den zuvor genannten Verfahren
   - Verpressung einer Teilmenge in Petten (Niederlande)
2. Studsvik Nuclear
   - Verbrennung verbrennbarer Mischabfälle

3. Kernforschungszentrum Karlsruhe
   - Verbrennen verbrennbarer Mischabfälle
   - Verpressen nicht verbrennbarer Mischabfälle
   - Verpressen von Rückständen aus Verbrennung und Trocknung
   - Zementierung von Schlämmen
4. ÖFZ Seibersdorf
   - Trocknung von Verdampferkonzentrat (eine Lieferung)
5. GNS (im KfK)
   - Infaßtrocknung (Verdampferkonzentrat)
   - Verbrennen verbrennbarer Mischabfälle
   - Verpressung von nicht verbrennbaren Mischabfällen

b) Wo lagern die mittel- und schwachaktiven Abfälle heute im einzelnen (getrennte Auflistung nach konditionierten und unkonditionierten Abfällen)?

Die in der Antwort zu Frage 2 a) aufgeführten mittelradioaktiven Abfälle lagern zur Zeit ausschließlich im Faßlager GKN I.

Schwachradioaktive Abfälle lagern an folgenden Orten:

– Asse	188 m^3
– BLG Gorleben	68 m^3
– Kernforschungszentrum Karlsruhe	50 m^3
– GKN	4 m^3
– SCK/CEN, Mol	5 m^3

Unkonditionierte schwachradioaktive Abfälle lagern an folgenden Orten:

– KfK	ca. 75 m^3
– GNS/KFA	ca. 90 m^3
– Studsvik Nuclear	ca. 13 m^3
– SCK/CEN, Mol	ca. 67 m^3
– GKN	ca. 62 m^3

Vorbemerkung zu 2.c):

Die Entsorgungsvorsorgenachweise für bestrahlte Brennelemente richten sich nach den Entsorgungsgrundsätzen für Kernkraftwerke vom 29. Februar 1980 in der Bekanntmachung vom 19. März 1980 (Drucksache 10/327 S. 16). Diese Grundsätze konkretisieren das im Atomgesetz bei der Beurteilung der Entsorgungsvorsorge gegebene pflichtgemäße behördliche Ermessen. Nachfolgend wird für den jährlich zu erbringenden Entsorgungsvorsorgenachweis der 31. Dezember 1987 als Stichtag zugrunde gelegt.

c) Über welche externen Zwischenlager bzw. über welche Verträge mit dem Ausland führt GKN I und GKN II seinen Entsorgungsnachweis?

Für das Kernkraftwerk GKN I ist die Entsorgungsvorsorge über kraftwerksinterne Zwischenlagerung und Wiederaufarbeitungsverträge mit Compagnie Générale des Matières Nucléaires (COGEMA), British Nucleare Fuels Limited (BNFL) sowie der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) nachgewiesen.

Für das Kernkraftwerk GKN II – für das eine Genehmigung zur nuklearen Inbetriebnahme noch nicht erteilt wurde – wird die Entsorgungsvorsorge über kraftwerksinterne Zwischenlagerung und Wiederaufarbeitungsverträge mit BNFL nachgewiesen. Der konkretisierte Entsorgungsvorsorgenachweis wird vor Erteilung zur nuklearen Inbetriebnahme (4. Teilgenehmigung) vorgelegt.

Externe Zwischenlager in der Bundesrepublik Deutschland werden damit für den Entsorgungsvorsorgenachweis nicht in Anspruch genommen.

Für welchen Zeitraum existieren z. Z. für GKN I und II Abnahmeverträge für abgebrannte Brennelemente mit dem Ausland und welches Kapazitätsvolumen umfassen diese Verträge?

Das Kernkraftwerk GKN I hat für den Zeitraum von 1988 bis 1993 Wiederaufarbeitungsverträge mit COGEMA und BNFL in einer Höhe von insgesamt ca. 155 Tonnen Schwermetall abgeschlossen.

Das Kernkraftwerk GKN II hat nach kraftwerksinterner Zwischenlagerung bis zum Jahre 1993 für den Zeitraum von 1994 bis 1996 Wiederaufarbeitungsverträge von insgesamt ca. 58 Tonnen Schwermetall mit BNFL abgeschlossen.

Wie viele abgebrannte Brennelemente werden vom GKN I bisher wo extern gelagert?

Wie viele dieser Brennelemente wurden bisher wo wieder aufgearbeitet?

Aus dem Kernkraftwerk GKN I wurden bisher insgesamt 573 bestrahlte Brennelemente abtransportiert; davon 521 Brennelemente zur COGEMA und 52 Brennelemente zur WAK. Von den 573 abtransportierten Brennelementen wurden bisher 222 Brennelemente wiederaufgearbeitet und zwar 178 Brennelemente von der COGEMA und 44 Brennelemente von der WAK.

Wie weit sind die Genehmigungsanträge von GKN I und II zur Rücknahme defekter Castorbehälter gediehen, und wann ist mit diesbezüglichen Genehmigungen zu rechnen?

Die Genehmigungsanträge zur Rücknahme defekter Brennelement-Transport- und Lagerbehälter wurden für die Kernkraftwerke GKN I und GKN II seitens der GKN GmbH beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gestellt. Der Antrag für GKN II wird voraussichtlich mit der 4. Teilgenehmigung beschieden, für GKN I voraussichtlich ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

3. *Atomtransporte*

a) Von wann bis wann wurden für das Atomkraftwerk Neckarwestheim II Brennelementetransporte durchgeführt?

In welcher Weise ist die Bundesregierung davon informiert worden?

Wann und durch wen wurden die Genehmigungen hierfür erteilt?

Für welche Route?

Wann, von wem und in welcher Weise sind die zuständigen Länderbehörden über die Atomtransporte informiert worden?

b) Welcher atomaren Gefahrenstufe gehörten diese Atomtransporte an?

Wie waren die Brennelementetransporte deklariert (Radioaktivität/Spedition u. a.)?

Entspricht die Deklarierung den mitgeführten Stoffen?

Welche Stellen waren bzw. sind

a) generell,

b) speziell

im Fall Neckarwestheim II mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Brennelemente- und anderen Atomtransporten beauftragt?

Welche Stellen müssen über solche Transporte informiert werden?

c) Welche weiteren Atomtransporte wurden nach GKN I und GKN II bisher durchgeführt (bitte getrennt auflisten)?

Von wo kamen die jeweiligen Atomtransporte und über welche Routen wurden sie durchgeführt?

Wurden von Neckarwestheim Atomtransporte gefahren?

Wenn ja, wann und wohin, und wer hat wann die Genehmigung für diese Transporte erteilt?

d) Welche und wie viele Atomtransporte von und nach GKN I und II sind für die Zukunft schon genehmigt und welche sind geplant?

e) Wie wird die Bevölkerung über die Atomtransporte von und nach Neckarwestheim informiert?

Von der RBU bzw. der ALKEM in Hanau wurden zum Kernkraftwerk Neckarwestheim (GKN I) zum Jahresbeginn insgesamt 4 Transporte mit frischen Brennelementen und 2 Transporte mit frischen MOX-Brennelementen ausgeführt.

Ebenfalls von GKN I wurden 1988 insgesamt 7 Transporte mit bestrahlten Brennelementen zur Wiederaufarbeitungsanlage der COGEMA nach Frankreich abgewickelt. Bei einem Transport handelte es sich um einen Straßentransport, bei den anderen um kombinierte Straßen-Schienen-Transporte.

Zu dem Kernkraftwerk GKN II wurden zwischen dem 1. Juni und dem 6. August 1988 insgesamt 26 Transporte mit frischen Brennelementen für die Erstbeladung vorgenommen.

Alle diese Transporte wurden von der PTB genehmigt; die von den Transportstrecken berührten Bundesländer waren im Rahmen der 48-Stunden-Meldung über die auszuführenden Transporte informiert. Die Aufsicht wurde von den zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden wahrgenommen, beim Schienentransport lag die Aufsicht beim Bundesbahnzentralamt in Minden.

Der Abtransport frischer Brennelemente nach GKN I und II sowie der Abtransport bestrahlter Brennelemente richtet sich nach den betrieblichen Notwendigkeiten der Kernkraftwerke. Weitere Beförderungsgenehmigungen der PTB liegen zur Zeit nicht vor.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333